

Geschäftsordnung des Ausschusses für den Posaundienst in der Lippischen Landeskirche¹

vom 12./24. Mai 1965

(Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 148)

§ 1

Zum Zwecke der engen und brüderlichen Zusammenarbeit beider innerhalb der Lippischen Landeskirche bestehenden Posaunenverbände, nämlich

1. des Posaunenwerkes der Lippischen Landeskirche,
 2. der Posaunenarbeit des Ev. Jungmännerwerkes (Kreisverband Lippe der CVJM),
- wird aus Vertretern beider Werke und einem Beauftragten der Lippischen Landeskirche ein Ausschuss gebildet.

§ 2

¹Der Ausschuss besteht aus je drei Vertretern der beiden Werke und einem Beauftragten des Landeskirchenrates. ²Seine Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den einzelnen Werken bzw. dem Lippischen Landeskirchenrat namentlich benannt. ³Der Landesposaunenwart nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3

Dem Ausschuss obliegt es, Posaunenangelegenheiten zu ordnen, die beide Verbände betreffen, insbesondere über alle gemeinsamen Dienste der Posaunenchöre im Raum der Lippischen Landeskirche zu beraten und zu beschließen sowie den Einsatz des Landesposaunenwartes zu regeln.

§ 4

¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn – unbeschadet der Teilnahme des Beauftragten des Landeskirchenrates – von beiden Werken mindestens je zwei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. ²Der Ausschuss beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

¹ vom Landeskirchenrat am 24. Mai 1965 bestätigt.

§ 5

1Der Vorsitz innerhalb des Ausschusses wird alle zwei Jahre zwischen den Werken gewechselt. 2Der Vorsitzende lädt die Mitglieder ein und führt die laufenden Geschäfte. 3Über jede Sitzung ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen.

§ 6

1Die Sitzungen des Ausschusses sollen nach Möglichkeit vierteljährlich stattfinden. 2Die Einladungen mit Tagesordnungen sollen 14 Tage vor dem Sitzungstermin in den Händen der Mitglieder sein.

3Der Ausschuss ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn drei Mitglieder der Werke oder der Beauftragte des Landeskirchenrates es beantragen.

§ 7

Die Beschlussniederschriften der Sitzungen des Ausschusses sind den Mitgliedern und dem Landesposaunenwart alsbald durch den Vorsitzenden zuzuleiten.

Posaunenwerk der
Lippischen Landeskirche

Posaunenarbeit
des Ev. Jungmännerwerkes
(Kreisverband Lippe des CVJM)